

I Tarifbestimmungen der Nahverkehr Schwerin GmbH

1 Geltungsbereich

Gesetzliche Grundlage der Tarifbestimmungen ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, untersetzt durch die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommerns genehmigten Besonderen Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Schwerin GmbH, u. a. veröffentlicht im aktuellen Fahrplan des Verkehrsunternehmens. Das Bedienungsgebiet der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) umfasst folgende Tarifgebiete:

Stadtnetz

Dazu gehört das gesamte Liniennetz des Verkehrsunternehmens innerhalb der Stadtgrenzen von Schwerin. Für Fahrgäste, die sich innerhalb des Stadtnetzes bewegen, gilt der Fahrpreis für das „Stadtnetz“.

Landkreisnetz

Hierzu zählt das Liniennetz des Verkehrsunternehmens außerhalb der Stadtgrenzen von Schwerin. Das betrifft Teile der Buslinien 6, 8, 12 und 18. Für Fahrgäste, die sich innerhalb des Landkreisnetzes bewegen, gilt der Fahrpreis für das „Stadtnetz“.

Gesamtnetz

Fahrgäste, die vom Stadtnetz ins Landkreisnetz oder umgekehrt fahren, nutzen das Gesamtnetz und überfahren folgende Zahlgrenzen:

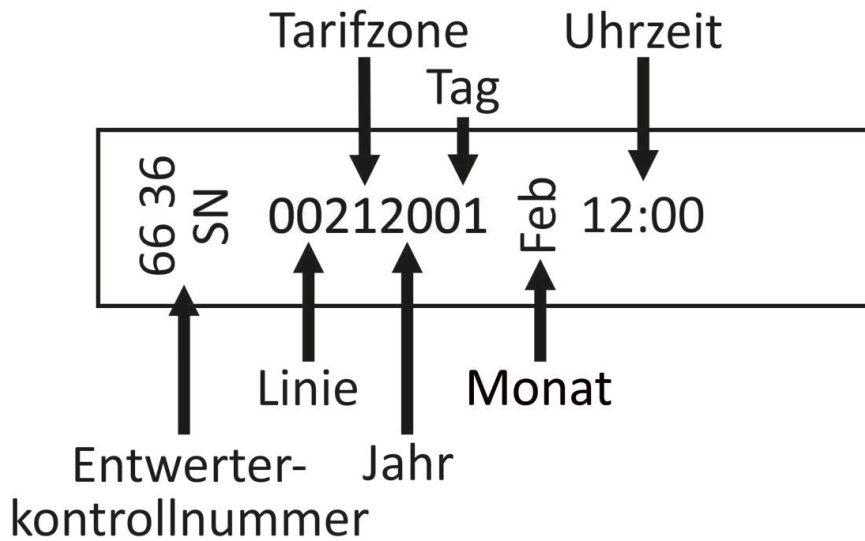
- | | |
|----------|---|
| Linie 6 | zwischen Hst. Zum Reppin und Hst. Raben Steinfeld bzw. Raben Steinfeld und Mueß Ausbau |
| Linie 8 | zwischen Hst. Wickendorf und Hst. Seehof |
| Linie 12 | zwischen Hst. Am Neumühler See und Hst. Wittenförden, Dorfeingang sowie Hst. Siemensplatz und Hst. Wittenförden, Nordring |
| Linie 18 | zwischen Hst. Stubbenland und Hst. Pingelshagen |

Für Fahrgäste des Gesamtnetzes gilt der Fahrpreis „Gesamtnetz“. Beim Überfahren der Zahlgrenze, bedingt durch die Linienführung, ist beim Ausstieg in der Einstiegszone (Stadtnetz oder Landkreisnetz) der Fahrpreis für das „Stadtnetz“ zu entrichten.

2 Fahrausweisverkauf

Der Erwerb von Fahrausweisen im Vorverkauf ist an den unternehmenseigenen Verkaufsstellen, bei den Vertragspartnern, an den stationären Fahrausweisverkaufautomaten und in der NVS-App möglich. Die Gültigkeit dieser Fahrausweise beginnt mit der Entwertung. Beim Erwerb der Fahrausweise an den mobilen Fahrausweisverkaufautomaten in den Fahrzeugen sind diese grundsätzlich entwertet und zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt. Beim Kauf an den stationären Fahrausweisverkaufautomaten und in der NVS-App hat der Fahrgast die Möglichkeit, alternativ zum nicht entwerteten Fahrausweis (Vorverkauf) einen bereits mit einer Gültigkeit versehenen Fahrausweis zu erwerben. Die mit einer Entwertung ausgegebenen Fahrausweise gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt.

Entwerteraufdruck:



Der Datumsaufdruck zeigt den Beginn des Gültigkeitszeitraumes an.

Für Fahrausweise, die über unser Abonnement erworben werden, und für das Jobticket gelten besondere Bestimmungen (Punkt 7 – Monatskarten, Jahreskarten und Semestertickets in Abonnement (Abo) – Allgemeines).

2.1 Verkaufsstellen

Personenbediente Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens befinden sich am Marienplatz (gegenüber der Deutschen Bank) und am Platz der Freiheit (im Gebäude der Nahverkehr Schwerin GmbH).

2.2 Fahrausweisverkaufsautomaten

2.2.1 an den Haltestellen

Kliniken, Hauptbahnhof, Marienplatz, Platz der Jugend, Stauffenbergstraße, Dreescher Markt, Berliner Platz, Leibnizstraße, Keplerstraße, Hegelstraße, Rahlstedter Straße, Kieler Straße und Platz der Freiheit (stadt- und landwärts) sowie im Sieben-Seen-Center

Zahlungsmöglichkeiten hier:

mit Banknoten und/oder Münzen ab 5 Eurocent, mit der Girocard und PIN-Eingabe, mit der Kreditkarte und kontaktlos.

2.2.2 in allen Omnibussen und Straßenbahnen der Nahverkehr Schwerin GmbH

ACHTUNG: Die hier erworbenen Fahrausweise sind bereits entwertet und für den sofortigen Fahrtantritt bestimmt. Ein Vorverkauf ist **nicht** möglich.

Zahlungsmöglichkeiten hier:

mit nur einer Banknote und/oder Münzen ab 5 Eurocent, mit der Girocard und PIN-Eingabe, mit der Kreditkarte und kontaktlos. Diese Banknoten können bei einem Einkaufswert

in Höhe ab	1,00 €	5- oder-10-€-Banknote
	10,00 €	20-€-Banknote
	35,00 €	50-€-Banknote

verwendet werden.

Beispiele:

Kauf Monatskarte zum Preis von 47,00 €

Zahlung mit 50-€-Banknote mit Restgeldrückgabe oder

Zahlung mit 20-€-Banknote + 27,00 € in Münzen

nicht möglich:

2 x 20-€-Banknote + 5-€-Banknote + 2,00 € in Münzen

Kauf einer Familientageskarte (24 h) zum Preis von 9,00 €

Zahlung mit 10-€-Banknote mit Restgeldrückgabe oder

Zahlung mit 5-€-Banknote + 4,00 € in Münzen

2.3 Vertragspartner für den Fahrausweisverkauf (Auszug)

Tabakbörse Hanse-Center „Güstrower Straße“

Tingel-Tangel „Dreescher Markt“

Einkaufsmarkt REWE „Margaretenhof“

PWV Presse Shops GmbH „Marienplatzgalerie“

Presseshop (Kiosk) „Rahlstedter Straße“

2.4 NVS-APP

Mit der NVS-APP können ausgewählte Fahrausweise bargeldlos über ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet) erworben werden. Dabei stehen dem Kunden Fahrkarten zum sofortigen Fahrtantritt (bereits entwertet) und zum späteren Fahrtantritt zur Verfügung (siehe Punkt 3.2.8 Online-Ticket (NVS-App)).

3 Fahrausweissortiment

3.1 Übersicht – Fahrausweisarten und Fahrtarife

	Stadtnetz/ Landkreisnetz	Gesamtnetz
Einzelfahrausweise		
Einzelfahrkarte	2,00 €	3,00 €
Kinderfahrkarte	1,00 €	2,00 €
Kurzstrecke	1,70 €	1,70 €
Tageskarte (24 h)	4,00 €	8,00 €
Kindertageskarte (24 h)	2,00 €	4,00 €
Familientageskarte (24 h)	9,00 €	13,00 €
Zeitfahrausweise		
Wochenkarte	15,00 €	23,00 €
Wochenkarte ermäßigt	11,00 €	16,00 €
Monatskarte	47,00 €	70,00 €
Monatskarte ermäßigt	35,00 €	53,00 €
Monatskarte Schüler Freizeit	10,00 €	-
Petermännchenkarte	36,00 €	55,00 €
Mobilticket	66,00 €	90,00 €
Jobticket (nicht im freien Verkauf)	365,00 €	555,00 €
Mitnahme Fahrrad/Hund/E-Roller		
Kinderfahrkarte	1,00 €	2,00 €
Kindertageskarte (24 h)	2,00 €	4,00 €
Wochenkarte ermäßigt	11,00 €	16,00 €
Monatskarte ermäßigt	35,00 €	53,00 €
Fahrausweise im Abonnement		
Monatskarte	43,08 €	64,17 €
Monatskarte Plus *	48,08 €	74,17 €
Monatskarte ermäßigt	32,08 €	48,58 €
Monatskarte ermäßigt Plus *	37,08 €	58,58 €
Petermännchenkarte	33,00 €	50,42 €
Petermännchenkarte Plus *	38,00 €	60,42 €
Semesterticket	140,00 €	220,00 €
Jahreskarte	470,00 €	700,00 €
Jahreskarte Plus *	520,00 €	800,00 €
Jahreskarte ermäßigt	350,00 €	530,00 €
Jahreskarte ermäßigt Plus *	400,00 €	630,00 €
Petermännchen Jahreskarte	360,00 €	550,00 €
Petermännchen Jahreskarte Plus *	410,00 €	650,00 €

* „Plus-Fahrausweis“ berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades oder eines Hundes oder eines E-Rollers. Zu den Mitnahmebedingungen siehe Punkt 5 (Mitnahme Hund/Fahrrad/E-Roller).

3.2 Geltungsdauer und Geltungsbereich der Fahrausweise

ACHTUNG: Die in allen Straßenbahnen und Bussen erworbenen Fahrausweise sind bereits entwertet und für den sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

3.2.1 Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten berechtigen innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes zu einer Fahrtdauer von 45 Minuten ab Entwertung. Einzelfahrkarten für das Gesamtnetz gelten 60 Minuten ab Entwertung. Dabei darf der Fahrgast innerhalb der Geltungsdauer auf ein anderes Verkehrsmittel des Verkehrsunternehmens umsteigen. Die Umsteigezeit zählt zur Fahrtdauer. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut eine Fahrkarte entwertet werden.

Fahrzeugverspätungen werden nicht dem Fahrgast angelastet. In diesen Fällen ist die Fahrzeit laut Fahrplan ausschlaggebend.

Zur Nutzung von **Kinderfahrkarten** sind Kinder zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahre berechtigt. Kinder bis 6 Jahre werden kostenfrei befördert.

Bei Erwerb von Einzelfahrkarten über unsere NVS-App gelten abweichende Regelungen zur Geltungsdauer (siehe Punkt 3.2.8 Online-Ticket (NVS-App)).

3.2.2 Kurzstrecke

Der Fahrausweis Kurzstrecke kann an allen Fahrausweisverkaufsautomaten erworben werden, ist zum unmittelbaren Fahrtantritt zu nutzen und gilt laut Fahrplan für 3 aufeinanderfolgende Haltestellenabschnitte im gesamten Streckennetz des Verkehrsunternehmens. Eine Entwertung ist nicht erforderlich. Es besteht keine Umsteigeberechtigung. **Ein Vorverkauf ist nicht möglich.**

Beispiele:

- Kauf/Einstieg Hst. Platz der Jugend - mögliche Fahrt bis Hst. Hauptbahnhof bzw. Blumenbrink (Straba oder Bus)
- Kauf/Einstieg Hst. Berliner Platz - mögliche Fahrt bis Hst. Keplerstraße bzw. Hst. Stauffenbergstraße (Straba)
- Kauf/Einstieg Hst. Lankow Siedlung - mögliche Fahrt bis Hst. Kieler Straße (Straba) bzw. Hst. Ziegelhof (Bus)
- Kauf/Einstieg Hst. Hegelstraße - mögliche Fahrt bis Hst. Magdeburger Straße (Bus)

3.2.3 Tageskarte (24 h)

Die Tageskarte (24 h) gilt vom Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens.

Zur Nutzung der **Kindertageskarte (24 h)** sind Kinder zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahre berechtigt.

3.2.4 Familientageskarte (24 h)

Die Familientageskarte (24 h) gilt vom Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Sie kann von zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern bis einschließlich 14 Jahre genutzt werden.

3.2.5 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist eine personengebundene Zeitkarte und berechtigt ab Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Die Wochenkarte ist vor dem erstmaligen Benutzen vom Inhaber mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) auszufüllen (Name, Vorname, Anschrift). Eigenmächtige Änderungen sind nicht zulässig. Bei Kontrollen ist die Wochenkarte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Die Geltungsdauer der Wochenkarte beginnt mit dem Tag der Entwertung (1. Tag) und endet mit dem Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr.

Ein Beispiel:

Wochenkarte mit Datumsaufdruck der Entwertung	07.02.2020
das bedeutet: gültig ab	07.02.2020 (Freitag)
gültig bis	13.02.2020, 24:00 Uhr (Donnerstag)

Zur Nutzung der **Wochenkarte ermäßigt** ist der unter Punkt 4 (Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitkarten) genannte Personenkreis berechtigt. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Bescheinigungen von Bildungsträgern haben keine Gültigkeit. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Personen bis einschließlich 14 Jahre nicht erforderlich.

3.2.6 Monatskarten – Allgemeines

Das Verkehrsunternehmen bietet die Monatskarte, die Monatskarte ermäßigt, die Monatskarte Schüler Freizeit und die Petermännchenkarte als personengebundene Zeitkarten an. Vor dem erstmaligen Benutzen ist die Zeitkarte vom Inhaber mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) auszufüllen (Name, Vorname, Anschrift). Eigenmächtige Änderungen sind nicht zulässig.

Diese Zeitkarten berechtigen ab Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Beginnt die Gültigkeitsdauer am ersten Tag des Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht.

Ein Beispiel:

Monatskarte mit Datumsaufdruck der Entwertung	07.02.2020
das bedeutet: gültig ab	07.02.2020
gültig bis	06.03.2020, 24:00 Uhr

Bei den am 29., 30. und 31. Januar entwerteten Monatskarten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern kann der Inhaber der Monatskarte (außer ermäßigte Monatskarte und Monatskarte Schüler Freizeit) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei Kontrollen ist die Monatskarte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

3.2.6.1 Monatskarte ermäßigt

Zur Nutzung der Monatskarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 (Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitkarten) genannte Personenkreis berechtigt. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw.

Berechtigungsbescheinigung des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Bescheinigungen von Bildungsträgern haben keine Gültigkeit. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Personen bis einschließlich 14 Jahre nicht erforderlich. Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern gilt für die Monatskarte ermäßigt **nicht**. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.2.6 (Monatskarten – Allgemeines).

3.2.6.2 Monatskarte Schüler Freizeit

Die Monatskarte Schüler Freizeit ist ein Sondertarif im Stadtnetz und gilt nur in Verbindung mit dem von der Landeshauptstadt Schwerin ausgestellten Sonderfahrausweis gemäß § 113 SchulG M-V und dem gültigen Schülerschein bzw. Berechtigungsbescheinigung des Verkehrsunternehmens. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.2.6.1 (Monatskarte ermäßigt).

3.2.6.3 Petermännchenkarte

Inhaber einer Petermännchenkarte sind montags bis freitags in der Zeit von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr von der Beförderung ausgeschlossen. An Wochenfeiertagen in Mecklenburg-Vorpommern gilt diese Regelung nicht. Bei Kontrollen ist die Petermännchenkarte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.2.6 (Monatskarten – Allgemeines).

3.2.7 Mobilticket

Das Mobilticket ist eine übertragbare Monatskarte und damit **nicht** personengebunden. Der Verkauf erfolgt **nur** über die personenbedienten Verkaufsstellen am Marienplatz und Platz der Freiheit. Das Mobilticket gilt für eine Person, muss vom Nutzer mitgeführt werden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Eine Rückerstattung von Fahrgeld gemäß § 10 (3) der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen erfolgt erst mit dem Tag der Rückgabe oder des Datums des Poststempels. Ein früherer Zeitpunkt wird auf Grund der Möglichkeit der Übertragung des Mobiltickets auf andere Personen ausgeschlossen. Eine Reduzierung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (3) der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen von 60,00 € auf 7,00 € ist bei nachträglicher Vorlage des Mobiltickets auf Grund der Übertragbarkeit nicht möglich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.2.6 (Monatskarten – Allgemeines).

3.2.8 Online-Ticket (NVS-App)

Das Online-Ticket (Bereitstellung über die NVS-App) ist vor Betreten des Fahrzeugs zu erwerben und die bereits zum späteren Fahrtantritt erworbenen Tickets zu entwerten. Bei über die NVS-App erworbenen Einzel- und Kinderfahrkarten verlängert sich die Fahrtdauer um 5 Minuten. Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang des gültigen Tickets zu überzeugen. Die nach Fahrtantritt über die NVS-App erworbenen Online-Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß der jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von mobilen Tickets über die NVS-App (siehe II Allgemeine Geschäftsbedingungen beim mobilen Online-Vertrieb von Tickets der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS-App)), welche Sie auch auf unserer Website unter www.nahverkehrschwerin.de finden.

4 Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitkarten

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
2. ab 15 Jahre;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, - allgemeinbildender Schulen, - berufsbildender Schulen, - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahmen der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst);
3. Kinder im Vorschulalter ab 7 Jahre

5 Mitnahme Hund/Fahrrad/E-Roller

Für die Beförderung von Hunden, Fahrrädern (einsitziges Zweirad) und E-Rollern ist ein Fahrausweis zum ermäßigten Grundtarif (Kinderfahrkarte, Kindertageskarte (24 h), Wochenkarte ermäßigt, oder Monatskarte ermäßigt) für das Stadtnetz oder das Landkreisnetz bzw. das Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens zu nutzen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und Kapazitäten. Die Fahrausweise im Abonnement, die zu einer Mitnahme berechtigen, sind mit der Bezeichnung „Plus“ versehen.

Der Fahrausweis (auch im Abonnement) hat nur Gültigkeit für einen Hund **oder** ein Fahrrad **oder** einen E-Roller, nicht für die Begleit- bzw. Transportperson selbst. Die Mitnahmeberechtigung für Monatskarten an Wochenenden und Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern wird für Hunde, Fahrräder und E-Roller ausgeschlossen. Die Gültigkeit des gewählten Fahrausweises beginnt mit dem Zeitpunkt der Entwertung. Die Geltungsdauer ist unter Punkt 3.2 (Geltungsdauer und Geltungsbereich der Fahrausweise) geregelt. Die Zeitfahrausweise (außer im Abonnement), die zur Beförderung von Hunden, Fahrrädern oder E-Rollern genutzt werden, sind vor dem erstmaligen Benutzen vom Inhaber mit der persönlichen Anschrift mit einem dokumentsicheren Stift (z. B. Kugelschreiber, Füllfederhalter) zu versehen. Eigenmächtige Änderungen sind nicht zulässig. Die Unterbringung des Fahrrades/E-Rollers erfolgt auf dem Platz, der für die Rollstuhl- und Kinderwagenbeförderung vorgesehen ist. Das Fahrrad/der E-Roller ist entsprechend zu sichern. Bei Auslastung dieses Platzes haben Rollstühle und Kinderwagen Vorrang. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Es besteht für alle Hunde Leinenpflicht. Die Hunde sind kurz an der Leine zu führen.

6 Unentgeltliche Beförderung

Das Verkehrsunternehmen befördert unentgeltlich:

- Kinder bis einschließlich 6 Jahre sowie ein evtl. mitgeführtes Kinderfahrrad;
- Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) - das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgelegt werden.
- Begleiter von Schwerbehinderten und/oder Begleithunde, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“) aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht;
- Kinderwagen, Handgepäck;
- Fahrräder, Roller und E-Roller bis 15 kg im zusammengeklappten Zustand sowie Einräder; ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und Kapazitäten;
- Kleintiere (darunter Hunde kleiner Rassen), die ab Betreten des Fahrzeuges in geeigneten Behältern gehalten werden;
- dabei muss das Behältnis in seiner Form und Größe zur Unterbringung geeignet sein. Sonstige Kleintiere (Katzen, Meerschweinchen usw. dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden. Im Interesse aller Fahrgäste dürfen Tiere nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden;
- Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel, Führungshunde oder Behindertenbegleithunde;
- Elektro-Scooter (nur mit Signet des Bundesministeriums oder der Nahverkehr Schwerin GmbH) entsprechend den Anforderungen des bundeseinheitlichen Erlasses vom 15. März 2017, wenn der Nutzer eine amtlich anerkannte Gehbehinderung besitzt (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“);
- bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartengruppen alle Kinder, auch wenn einzelne Kinder bereits älter als 7 Jahre sind. Diese Freifahrtregelung gilt nicht für Begleitpersonen.

7 Monatskarten, Jahreskarten und Semestertickets im Abonnement (Abo) - Allgemeines

Das Verkehrsunternehmen bietet Monatskarten und Jahreskarten und diese jeweils auch als ermäßigte Fahrkarte sowie die Petermännchenkarte und das Semesterticket für das Stadtnetz oder das Landkreisnetz bzw. das Gesamtnetz im Abonnement an. Des Weiteren werden nur im Abonnement die o. g. Zeitkarten (außer Semesterticket) auch als „Plus“ Karten angeboten, welche zur Mitnahme von Fahrrad, Hund oder E-Roller berechtigen (siehe Punkt 5 Mitnahme Hund/Fahrrad/E-Roller). Die Abo-Karten sind personenbezogene Zeitkarten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Die Gültigkeit der Monatskarten beginnt mit dem Monatsersten und endet mit dem Monatsletzten. Die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt mit dem Monatsersten und endet nach 12 Monaten zum Monatsletzten. Die erworbene Abo-Karte ist bei der Zustellung mit dem Gültigkeitsmonat/-jahr und mit den Daten des Abo- Karteninhabers (Name, Vorname, Anschrift) versehen.

An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern kann der Inhaber einer Abo-Karte (außer Abo-Monatskarte ermäßigt, Abo-Monatskarte ermäßigt Plus, Semesterticket) seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei Kontrollen ist die Abo-Karte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

7.1 Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrausweisen im Abonnement

Der Vertrag kommt mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars zustande. Der Antrag ist in unseren Verkaufsstellen oder auf unserer Internetseite (www.nahverkehr-schwerin.de) erhältlich. Der Abo-Antrag kann in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen abgegeben, per Post oder per E-Mail zugesandt werden. Die Vertragslaufzeit beginnt, bei einem Antragseingang bis spätestens zum 10. eines Monats, am 1. des Folgemonats. Der Einzug des Beförderungsentgeltes per SEPA-Lastschriftauftrag erfolgt jeweils ab dem 11. des Monats vor Beginn der Gültigkeit der Abo-Karte. Nach erfolgter Abbuchung wird die Abo-Karte per Post zugestellt. Für entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung/Rücklastschrift) kommt der Abonnent auf. Erhält ein Abonnent die Abo-Karte nicht bis zum 28. des vor dem Beginn des Abo-Zeitraumes vorausgehenden Monats, so hat der Abonnent dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Beanstandungen bezüglich der Ausfertigung der Abo-Karte sind nach Erhalt durch den Abonnenten dem Verkehrsunternehmen zu melden. Der Vertrag verlängert sich automatisch bis er gekündigt wird.

7.2 Tarifänderung

Bei Fahrтарifänderungen wird bei der Monatskarte der monatliche Einzugsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Von Tarifänderungen innerhalb der Geltungsdauer der Jahreskarte/Semesterticket bleiben diese unberührt.

7.3 Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eigenmächtige Änderungen auf der Abo-Karte sind nicht zulässig. Bei Änderung der Bankverbindung ist der Änderungsmitteilung eine neue vom Kontoinhaber unterzeichnete Einzugsermächtigung beizufügen.

7.4 Verlust

Bei Verlust der Abo-Karte erhält der Abonnent Ersatz.

7.5 Abo-Monatskarten/-Jahreskarten ermäßigt (Plus)

Zur Nutzung der Abo-Monatskarten/-Jahreskarten ermäßigt (Plus) ist der unter Punkt 4 (Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitkarten) der Tarifbestimmungen genannte Personenkreis berechtigt. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Bescheinigungen von Bildungsträgern haben keine Gültigkeit. Der Nachweis des Schuljahres ist bei schulpflichtigen Personen bis einschließlich 14 Jahre nicht erforderlich. Die Mitnahmeberechtigung an Wochenenden und Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern gilt für die ermäßigte Abo-Karte **nicht**.

7.6 Abo-Petermännchenkarte (Plus)/-Jahreskarte (Plus)

Inhaber der Abo-Petermännchenkarte/-jahreskarte (Plus) sind montags bis freitags in der Zeit von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr von der Beförderung ausgeschlossen. An Wochenfeiertagen in Mecklenburg-Vorpommern gilt diese Regelung nicht. Bei Kontrollen ist die Karte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

7.7 Beendigung und Änderung des Vertrages

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss spätestens am 10. Des Vormonats zum beabsichtigten Abo-Ende schriftlich im Verkehrsunternehmen vorliegen. Der Wechsel von einem Abo-Sortiment in ein anderes ist möglich. Der beabsichtigte Sortimentswechsel muss spätestens bis zum 10. des Vormonats zum beabsichtigten Wechsel dem Unternehmen schriftlich angezeigt werden. Eine zeitweilige Unterbrechung des Abonnements ist nicht gestattet. Sie kommt einer Kündigung gleich. Kommt es zu einer wiederholten Rücklastschrift (mindestens zweimal; SEPA-Lastschrift einzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten zurückgewiesen), wird das Abonnement von Seiten des Verkehrsunternehmens gekündigt und der Versand der Abo-Karten eingestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Verkehrsunternehmen zu erstatten. Erfolgt eine Kündigung einer Monats- oder Jahreskarte vor Ablauf von 11 Monaten, werden für den genutzten Zeitraum die Differenz zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement der gleichen Preisstufe zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € berechnet. Diese Regelung tritt außer Kraft, wenn persönliche Gründe (nachweislich) die Beendigung rechtfertigen, wie

- Verzug aus dem Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens,
- langwierige Erkrankung,
- Tod.

Jahreskarten sind bei vorzeitiger Kündigung dem Verkehrsunternehmen innerhalb einer Woche nach Ende des Kalendermonats, zu dem sie gekündigt wurden, per Einschreiben zurückzusenden oder in einer unserer Verkaufsstellen gegen Quittung zurückzugeben. Für die Rückerstattung von Beförderungsentgelten gilt als Berechnungszeitraum immer der Kalendermonat. Eine Rückerstattung für nicht abgegebene bzw. verspätet vorgelegte Jahreskarten ist für den betreffenden Monat ausgeschlossen. Die Regelung zur Nachberechnung gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.

8 Semesterticket

Das Semesterticket ist eine persönliche (nicht übertragbare) 6-Monatskarte für Studierende an Hochschulen und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. Das Semesterticket kann zum Ersten eines jeden Monats erworben werden. Das Semesterticket ist ausschließlich im Abonnement erhältlich und kann nach 6 Monaten gekündigt werden. Vorzeitige Kündigungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel in ein anderes Abo-Segment ist innerhalb der 6 Monate nicht möglich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 7 (Monatskarten, Jahreskarten und Semestertickets im Abonnement – Allgemeines). Das Semester-Ticket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis bzw. bei Erstsemestern mit der Immatrikulationsbescheinigung (in Papierform oder elektronisch) und mit einer Original-Lichtbild-Legitimation gültig. Die Gültigkeit erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt der Exmatrikulation. Bei Verlust oder Zerstörung des Semestertickets erhält der Studierende Ersatz. Inhaber des Semestertickets sind berechtigt, ein Fahrrad und drei im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitzunehmen.

9 Jobticket

Das Jobticket erhält der Fahrgast von seiner Firma, Institution oder Einrichtung, die mit dem Verkehrsunternehmen einen Vertrag zur Nutzung des Jobtickets abgeschlossen hat.

9.1 Teilnahmevoraussetzung

Der Vertragspartner agiert als Vertreter des Verkehrsunternehmens und wickelt den Jobticketverkauf in deren Namen und für deren Rechnung ab.

9.2 Bestimmungen zum Jobticket

Das Jobticket ist eine personengebundene Jahreskarte (beginnend immer am Monatsersten) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtnetzes oder innerhalb des Landkreisnetzes bzw. im Gesamtnetz des Verkehrsunternehmens. An Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern kann der Inhaber des Jobtickets seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei Kontrollen ist das Jobticket zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

9.3 Ausgabe der Jobtickets

Die Ausgabe der Jobtickets erfolgt durch das Verkehrsunternehmen an den Vertragspartner. Die Weitergabe an die Nutzer obliegt dem Vertragspartner. Die Jobtickets dürfen nur an Mitarbeiter des eigenen Unternehmens ausgegeben werden. Bei Verlust der Jobticket erhält der Mitarbeiter Ersatz.

9.4 Fahrpreise

Der Preis des Jobtickets entspricht dem bei Vertragsabschluss gültigen Tarif des Verkehrsunternehmens. Im Fahrpreis ist die gültige Mehrwertsteuer enthalten. Die Bezahlung des Jobtickets durch den Vertragspartner erfolgt als einmalige Zahlung des Gesamtfahrpreises vor Vertragsbeginn entsprechend des vereinbarten Vertragszeitraumes. Die Vergütung ist von einer Änderung der Beförderungstarife innerhalb der Laufzeit des Vertrages/Vertragsverlängerung nicht betroffen. Für die Rückerstattung von Beförderungsentgelt gilt als Berechnungszeitraum immer der Kalendermonat. Ausfallzeiten, wie z. B. Dienstreisen, Urlaub und Krankheit sind im Preis des Jobtickets berücksichtigt.

9.5 Vertragsdauer

Der Vertrag über das Jobticket beginnt zum Monatsersten und wird über einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte er nicht von einem der Vertragsparteien bis zum Ablauf von zwei Monaten vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden.

9.6 Außerordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Zahlungsverzug des vereinbarten Beförderungsentgeltes gemäß Punkt 9.4. (Fahrpreise), nach erfolgloser Abmahnung und Nachfristsetzung sowie eine missbräuchliche Verwendung der ausgegebenen Jobtickets oder der verwendeten Dienstaussweise. Im Falle einer Kündigung während der Vertragslaufzeit sind die nicht mehr benötigten Jobtickets innerhalb einer Woche nach Ende des Kalendermonats, zu dem sie gekündigt wurden, per Einschreiben zurückzusenden oder in unseren Verkaufsstellen gegen Quittung zurückzugeben. Bei Kündigungen zum Ende der Vertragslaufzeit entfällt die Rückgabe der Jobtickets. Eine Rückerstattung für nicht bzw. verspätet abgegebene Jobtickets ist ausgeschlossen. Zur Ermittlung des Rückerstattungsbetrages wird der Differenzbetrag zwischen den bereits genutzten Monaten und dem Monatskartengrundtarif nacherhoben und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € je Karte berechnet, welche vom Rückerstattungsbetrag in Abzug gebracht wird.

9.7 Ausscheiden einzelner Mitarbeiter

Scheidet ein Mitarbeiter des Vertragspartners aus dem Vertrag aus, so wird dessen Jobticket ungültig. Der Vertragspartner zieht das Jobticket ein. Das nicht mehr benötigte Jobticket ist innerhalb einer Woche nach Ende des Kalendermonats, zu dem sie gekündigt wurden, per Einschreiben zurückzusenden oder in unseren Verkaufsstellen gegen Quittung zurückzugeben. Bei Kündigungen zum Ende der Laufzeit entfällt die Rückgabe der Jobtickets. Beim Ausscheiden einzelner Nutzer aus dem Jobticket-Vertrag vor Ablauf des Vertrages wird für die bereits genutzten Monate der Differenzbetrag zwischen Jobticket und Monatskartengrundtarif nacherhoben und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 € je Karte berechnet. Diese Regelung tritt außer Kraft, wenn persönliche Verhältnisse die Beendigung rechtfertigen, wie

- Ausscheiden aus der Firma,
- Verzug aus dem Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens,
- langwierige Erkrankung und Tod.

9.8 Prüfungen

Die Nahverkehr Schwerin GmbH nimmt die Prüfung über die Einhaltung der Nutzungsbedingungen beim Vertragspartner unregelmäßig und unvermutet vor.

9.9 Sondervereinbarungen mit größeren Unternehmen und Organisationen

Mit Unternehmen und Organisationen, die im Tarifgebiet des Verkehrsunternehmens mehr als 100 Mitarbeiter beschäftigen, können vom Regeltarif abweichenden Einzelvereinbarungen getroffen werden, wonach jedem Mitarbeitenden eine an das Arbeits-Dienstverhältnis gebundene nicht übertragbare Legitimation die Nutzung der Jobticketleistungen der NVS gegen einen kalkulatorisch ermittelten pauschalen Gelbbetrag angeboten werden kann.

9.10 Einzelheiten der Abwicklung

Die Einzelheiten der Abwicklung des Jobticket-Vertrages werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Nahverkehrstarifes in einem Vertrag zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und der Nahverkehr Schwerin GmbH geregelt.

10 Dauerparkausweise

Für Besitzer einer gültigen Monats- oder Jahreskarte im Abonnement nach Punkt 7 (Monatskarten, Jahreskarten und Semestertickets im Abonnement (Abo) - Allgemeines) ist es für die von der Nahverkehr Schwerin GmbH bewirtschafteten Parkplätze

- Am Jägerweg,
- Am Stadthafen,
- Am Hauptbahnhof und
- Altstadt

möglich, eine Parkkarte als Dauerparkkunde zu einem monatlichen Vorzugspreis von 40,00 € zu erwerben (nach freier Kapazität). Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr eine Dauerparkkarte für einen Nachtparkplatz zu einem Preis von 20,00 € monatlich zu erwerben. Bei Kündigung des Monats- oder Jahresabonnements wird ab dem Monat nach Beendigung des Abonnements die Dauerparkgebühr in voller Höhe berechnet. Anträge für Dauerparkplätze und die Geschäftsbedingungen dazu sind auf der Internetseite veröffentlicht.

11 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen der Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden. Fahrgeld wird nicht erstattet.

Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts ist in § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO über die AllgBefBed) geregelt und beträgt zur Zeit 60,00 €. Wird die Fahrt fortgesetzt, ist neben dem erhöhten Beförderungsentgelt der Fahrpreis (§ 6 der VO über die AllgBefBed) zu entrichten, ansonsten wird eine weitere Beförderung ausgeschlossen. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 der VO über die AllgBefBed entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nr. 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben sind, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. In den Fällen des Abs. 2 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 2 Nr. 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

13 Schlichtungsstelle

Die Nahverkehr Schwerin GmbH ist Mitglied der Schlichtungsstelle Nahverkehr. Bei Streitigkeiten schlichtet diese Stelle zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Fahrgast. Dabei werden die Beteiligten über rechtliche Vorgaben sowie über das Verfahren der Schlichtung kostenfrei informiert. Die Schlichtungsstelle wird nur tätig, wenn keine Klärung einer Streitigkeit zwischen Verkehrsunternehmen und dem Verbraucher/der Verbraucherin erzielt worden ist. Sollten Kunden mit der Bearbeitung bzw. der Beantwortung Ihrer Beschwerde nicht einverstanden sein, wenden Sie sich bitte an die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (söp).

Kontaktdaten:

Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.

Fasanenstraße 81

10623 Berlin

Telefon: 030 644 99 33-0

Telefax: 030 644 99 33-10

E-Mail: kontakt@soep-online.de

Weitere Informationen: www.soep-online.de/

II Allgemeine Geschäftsbedingungen beim mobilen Online-Vertrieb von Tickets der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS-App)

TEIL A Allgemeine Regelungen

1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung des mobilen Online-Vertriebs (nachfolgend NVS-App genannt) der Nahverkehr Schwerin GmbH und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (diese befinden sich auf unserer Internetseite unter dem Stichwort Tarif) der NVS sowie die Datenschutzbestimmungen.
2. Mit der NVS-App bietet die Nahverkehr Schwerin GmbH einen Service an, der es dem Kunden (nachfolgend Nutzer genannt) ermöglicht, ausgewählte Tickets gemäß der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos über ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet) zu erwerben. Der Erwerb und die Nutzung von Tickets über die NVS-App und die Nutzung der insoweit zugrundeliegenden Software sind an die Zustimmung zu diesen Bedingungen gebunden. Durch das Herunterladen, Installieren oder Nutzen der Software für die NVS-App werden diese Bedingungen uneingeschränkt akzeptiert.
3. Die NVS App wird durch die Nahverkehr Schwerin GmbH in Zusammenarbeit mit IT-Dienstleistern sowie, in Abhängigkeit von dem gewählten Vertriebsweg und der Zahlungsart, mit unterschiedlichen Finanzdienstleistern erbracht. Die Dienstleister nebst Kontaktdaten sind im Teil B dieser AGB aufgeführt.
4. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten werden an den jeweiligen Finanzdienstleister übermittelt. Weitergehende Regelungen sind unter den jeweiligen Zahlungsarten, in weiteren Abschnitten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in der Datenschutzbestimmung aufgeführt. Daneben können personenbezogene Daten an IT-Dienstleister übermittelt werden, soweit diese Daten für die Bereitstellung der jeweiligen Dienste erforderlich sind.
5. Mit Akzeptanz gemäß Ziffer 1.2 Satz 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Nutzer eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software für die NVS-App und für die zweckgebundene Nutzung der enthaltenen Funktionen. Der Nutzer erhält das eingeschränkte Recht zur Nutzung der NVS APP-Software ausschließlich zum persönlichen Gebrauch. Er ist nicht berechtigt, die Software zu verkaufen, zu ändern, anzupassen, abgeleitete Produkte daraus zu erstellen oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu ändern oder sich oder Dritten zugänglich zu machen.
6. Die Software für die NVS-App wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Zugriff erfolgt über mobile Endgeräte. Es werden entsprechend des gewählten Endgerätes gegebenenfalls für Verbindungsaufbau und -dauer durch den jeweiligen Telekommunikationsanbieter Entgelte je nach Tarif gegenüber dem Nutzer erhoben. Die vom Telekommunikationsanbieter für Datentransfer erhobenen Entgelte sind dem Telekommunikationsvertrag des Nutzers zu entnehmen.
7. Die Eröffnung eines Nutzerkontos, der Vertragsabschluss und die Korrespondenz erfolgen in deutscher Sprache.
8. Es gilt ausschließlich deutsches oder direkt anwendbares Recht der europäischen Union.

9. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwerin, wenn der Nutzer seinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnort) nicht in Deutschland hat oder der Nutzer den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nachträglich aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist oder wenn der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2 Eröffnung eines Nutzerkontos

1. Zur Nutzung der NVS-App über die Nahverkehr Schwerin GmbH und einem hierüber erfolgenden Ticketerwerb ist die Registrierung mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort erforderlich. Hierzu muss der Nutzer diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmen. Mit der Bestätigung der Registrierung kommt ein Vertrag zwischen dem Nutzer und der Nahverkehr Schwerin GmbH zustande. Das persönliche Passwort ist vom Kunden geheim zu halten.

2. Die Registrierung durch minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Personen ist ausgeschlossen.

3 Widerrufsbelehrung

3.1 Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung gemäß Ziffer 2 kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, EMail) oder im persönlichen Bereich des Internetportals widerrufen werden. Der Widerruf bezieht sich auf die Erklärung bei Eröffnung eines Nutzerkontos (Registrierung). Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Verpflichtung gemäß § 312g Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs durch den Nutzer. Der Widerruf ist per Brief, E-Mail oder Fax an die Nahverkehr Schwerin GmbH, Ludwigsluster Chaussee 72, 19061 Schwerin, Fax: 0385 3990-999, E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de zu senden.

3.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt bzw. herausgegeben werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung des Nutzers bzw. für die Nahverkehr Schwerin GmbH mit deren Empfang.

3.3 Besondere Hinweise

Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner, hier die Nahverkehr Schwerin GmbH, mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat. Muster-Widerrufsformular: Zum Widerruf der Vertragserklärung kann dieses Formular ausgefüllt und an die Nahverkehr Schwerin GmbH, Ludwigsluster Chaussee 72, 19061 Schwerin, Fax: 0385 3990-999, E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de gesendet werden.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir die Vertragserklärung bei Eröffnung des Nutzerkontos vom _____ und den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Bestellt am _____

Erhalten am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift der/des Verbraucher(s): (nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Datum: _____

4 Ticketerwerb, Nutzung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Über die auf seinem mobilen Endgerät heruntergeladene und installierte Software kann der Nutzer das von ihm gewünschte und verfügbare Ticket auswählen und anfordern. Das über die Software angeforderte Ticket wird via Datenübertragung in der NVS-App bereitgestellt. Die für die Datenübertragung gegebenenfalls anfallenden Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen Telekommunikationsvertrag des Nutzers. Die Höhe des Fahrpreises ergibt sich aus der jeweils gültigen Fahrpreisübersicht der Nahverkehr Schwerin GmbH. Die Zahlung des Fahrpreises hat bei registrierten Nutzern an den jeweiligen Finanzdienstleister zu erfolgen.

2. Mit der Anforderung des Tickets über die Software wird ein Angebot des Nutzers zum Erwerb eines Tickets und mit der Bereitstellung des Tickets die Annahme des Angebotes durch Nahverkehr Schwerin GmbH erklärt. Es kommt somit ein Kauf- und Beförderungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Nahverkehr Schwerin GmbH zustande. Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung durch den Finanzdienstleister. Das Ticket ist zum sofortigen Fahrtantritt gültig (bereits entwertet) und vor Betreten des Fahrzeugs zu erwerben. Die Tickets haben dabei eine 5 Minuten längere Geltungsdauer gegenüber den allgemeinen Tarifbestimmungen. Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang des gültigen Tickets zu überzeugen. Nach Fahrtantritt über die NVS-App erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß der jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Erstattungen und Stornierungen sind im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Beförderungs- und Tarifbedingungen möglich. Ein Umtausch ist ausgeschlossen. Näheres wird unter Ziffer 6 „Erstattungen“ geregelt.

3. Zu Kontrollzwecken ist das Ticket auf dem betriebsbereiten mobilen Endgerät während der Fahrt ständig mitzuführen (weitere Regelungen siehe Ziffer 5. „Fahrkartenkontrolle“). Die Gültigkeit des Tickets ist an das zum Erwerb genutzte mobile Endgerät gebunden. Für die Betriebsbereitschaft des mobilen Endgeräts, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets ist der Nutzer verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit des Dienstes oder der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges Ticket erworben werden.

4. Gekaufte und noch gültige Tickets können jeder Zeit vom Nutzer in der NVS-App Software abgerufen werden, wenn das Endgerät online ist.

5. Bei Verbrauchern behält sich die Nahverkehr Schwerin GmbH das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags vor. Bei Unternehmern in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, behält sich die Nahverkehr Schwerin GmbH das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich aller noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Die entsprechenden Sicherungsrechte sind auf Dritte übertragbar.

6. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Nutzer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Nahverkehr Schwerin GmbH unbestritten oder anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Befindet sich der Nutzer gegenüber der Nahverkehr Schwerin GmbH mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden sämtliche bestehende Forderungen sofort fällig.

5 Fahrausweiskontrolle (digitales Ticket)

1. Bei der Fahrausweiskontrolle von digitalen Tickets hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das mobile Endgerät mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrund-Beleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des mobilen Endgeräts nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgeräts und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

2. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des mobilen Endgeräts zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Das mobile Endgerät muss online sein, um die Fahrtberechtigung anzuzeigen.

3. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des mobilen Endgerätes nicht erbracht werden (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku, keine online Verbindung etc.), liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis vor. In diesen Fällen wird das erhöhte Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbedingungen erhoben.

6 Erstattungen

1. Der Umtausch und die Barauszahlung von Tickets sind ausgeschlossen.

2. Die Erstattung von Tickets richtet sich nach den die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

7 Ende der Nutzungsmöglichkeit oder Kündigung

1. Die Teilnahme an der NVS-App kann jederzeit durch den Nutzer beendet werden. Die Kündigung des Nutzungsvertrages kann schriftlich oder in Textform gegenüber der Nahverkehr Schwerin GmbH erklärt werden. Zum sicheren Ausschluss der weiteren Nutzung empfiehlt es sich, die Applikation vom Endgerät zu löschen.

2. Noch nicht verwendete Fahrausweise (z. B. bei Mehrfahrten- Tickets) stehen nach der Löschung nicht mehr zur Verfügung. Die Erstattung oder Gutschrift von nicht verwendeten Fahrausweisen ist unter Ziffer 6 „Erstattungen“ geregelt.

3. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Beendigung der Nutzung unbenommen.

4. Die Nahverkehr Schwerin GmbH kann den Nutzungsvertrag jederzeit, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, kündigen. Eine solche ordentliche Kündigung kann unter anderem erfolgen, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat, die jeweilige NVS-App eingestellt wird oder wesentliche Änderungen eine Kündigung notwendig machen.

5. Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die Nahverkehr Schwerin GmbH insbesondere berechtigt, wenn

- der Nutzer gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen der Nutzung der NVS-App gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung der NVSApp Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Nahverkehr Schwerin GmbH oder der beauftragten Dienstleister missbraucht,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die Nahverkehr Schwerin GmbH wegen des Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

6. Die Kündigung hat in Textform, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse zu erfolgen. Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung die NVS-App nicht mehr genutzt werden.

8 Sperrung

1. Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzerkontos fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Nahverkehr Schwerin GmbH über Telefon 0385 3990-666 und dem jeweilig gewählten Finanzdienstleister zu melden. Bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des mobilen Endgeräts oder der SIM-Karte ist der Nutzer verpflichtet, dies zudem unverzüglich seinem Telekommunikationsanbieter mitzuteilen. Bis zum Eingang der Mitteilung haftet der Nutzer für die bis dahin durch etwaige Nutzung entstandene Forderungen. Bis zum Zeitpunkt der Sperrung gilt jeder Ticketkauf als vom Nutzer veranlasst.

2. Für den Fall der Nichtzahlung einer fälligen und bereits angemahnten Forderung gegenüber dem Telekommunikationsanbieter oder einem Finanzdienstleister wird die Nutzung des Ticketkaufs über die NVS-App Software ebenfalls gesperrt. Es gelten die AGB des Telekommunikationsanbieters bzw. des entsprechenden Finanzdienstleisters.

9 Datenschutz

1. Es gelten die Regelungen der Datenschutzbestimmung der Nahverkehr Schwerin GmbH sowie die Datenschutzbestimmungen der jeweiligen IT- und Finanzdienstleister, und der Mobilfunkbetreiber. Daneben bestehen die im Folgenden aufgeführten, besonderen und ergänzenden Datenschutzbedingungen.

2. Die Daten werden von der Nahverkehr Schwerin GmbH und/oder den IT- und Finanzdienstleister im Rahmen des Vertragszwecks und zur Durchführung der Zahlungsabwicklung erhoben, gespeichert und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.

3. Die von der Nahverkehr Schwerin GmbH bzw. den IT- und Finanzdienstleister erhobenen Nutzungsdaten werden im System der Nahverkehr Schwerin GmbH 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen. Gelöscht werden dagegen alle Daten, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorgaben zu Aufbewahrungsfrist gedeckt sind. Die darüber hinaus bestehenden AGBs oder den Datenschutzbestimmungen der IT- und Finanzdienstleister oder Mobilfunkanbieter werden durch diese Regelung nicht berührt.

4. Die Nahverkehr Schwerin GmbH kann die personenbezogenen Daten der bei ihrem angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht für Werbezwecke genutzt.

5. Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung der NVS-App erklärt der Nutzer sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten sowie die Forderung betreffenden Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an die vom Nutzer durch die gewählte Zahlungsart festgelegte Finanzdienstleister übermittelt werden können. Wir erheben Bestandsdaten, also personenbezogene Daten des Nutzers nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen uns und dem Nutzer erforderlich sind.

6. App-Analyse: Unsere App nutzt Google Analytics für Firebase, eine Funktion zur Auswertung des Nutzerverhaltens in der App sowie Marketinganalysen. Über das Analyse-Tool werden die folgenden Daten zur App-Nutzung automatisch erfasst:

- Anzahl der Nutzer und Sitzungen
- Sitzungsdauer
- Betriebssysteme
- Gerätemodelle
- Region
- Erstmalige Starts
- App-Ausführungen
- App-Updates
- In-App-Käufe

Diese Daten werden in Google Analytics und Google Analytics für Firebase zur Verfügung gestellt und von Google in anonymisierter Form ausgewertet. Google verwendet einen sogenannten Geräteidentifizierer (Geräte ID, Cookie oder eine ähnliche Technologie) auf dem Endgerät der Nutzer. Auf Grundlage der oben benannten kann ermittelt werden, wie lange Nutzer mit der Ticket-App interagieren, wie oft sie In-App-Käufe tätigen und wie viele von ihnen in einem bestimmten Zeitraum aktiv waren. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Wir haben ein berechtigtes Interesse, die Nutzung der App zu analysieren und regelmäßig zu verbessern. Die

Datenweitergabe an Google beruht auf Art. 28 DSGVO i.V.m. dem Auftragsverarbeitungsvertrag. Sie können die Analyse durch entsprechende Einstellungen in Ihren Geräte-Einstellungen verhindern (iOS: Einstellungen > Datenschutz > Analyse/Werbung; Android: Konto > Google > Anzeige). Daneben können Sie der Übermittlung der Nutzungsinformationen in der Ticket-App per Brief, E-Mail oder Fax an die Nahverkehr Schwerin GmbH, Ludwigsluster Chaussee 72, 19061 Schwerin, Fax: 0385 3990-999, E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de widersprechen. Die Daten werden für einen Zeitraum von 14 Monaten gespeichert und anschließend gelöscht. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch Google sowie Google Analytics für Firebase erhalten Sie unter <https://policies.google.com/technologies/partner-sites?hl=de> und in der Datenschutzerklärung von Google unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de&gl=de>.

10 Gewährleistung, Haftung, Schlichtungsstelle und Schlussbestimmungen

1. Die Nahverkehr Schwerin GmbH haftet für Schäden, die auf der Nutzung der NVS-App beruhen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer vertrauen durfte (Kardinalpflichten), besteht die Haftung der Nahverkehr Schwerin GmbH bereits bei einfacher Fahrlässigkeit. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Nahverkehr Schwerin GmbH noch die IT- und Finanzdienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Es erfolgt keine Garantie der jederzeitigen Erreichbarkeit oder Nutzung der NVS-App Software. Für den Inhalt der Webseiten der IT- und Finanzdienstleister, auf welche durch angegebene Links verwiesen wird, ist ausschließlich der jeweilige Dienstleister zuständig. Die Nahverkehr Schwerin GmbH erklärt hiermit ausdrücklich, dass nach ihrem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Linkssetzung keine illegalen Inhalte auf den verlinkten Seiten erkennbar waren.

2. Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

3. Die Nahverkehr Schwerin GmbH behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, um sie an geänderte Rechtslagen oder bei Änderungen des Dienstes oder der Datenverarbeitung anzupassen. Der Nutzer muss den Änderungen oder Ergänzungen für den weiteren Erwerb und die Nutzung von Tickets über die NVS-App zustimmen. Hierzu wird der Nutzer durch die Nahverkehr Schwerin GmbH entsprechend belehrt und aufgefordert. Dies gilt entsprechend auch für die Nutzung der insoweit zugrundeliegenden Software.

4. Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannte Anschrift zu richten:

Nahverkehr Schwerin GmbH

Ludwigsluster Chaussee 72

19061 Schwerin

E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de

5. Sollten Kunden mit der Bearbeitung bzw. mit der Antwort zu Ihrer Beschwerde nicht einverstanden sein, können Sie sich kostenfrei an die Schlichtungsstelle söp wenden. Die Schlichtungsstelle vermittelt in Streitfällen zwischen Fahrgästen und Verkehrsunternehmen.

Kontaktdaten:

Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.

Fasanenstraße 81

10623 Berlin

Telefon: 030 644 99 33-0

Telefax: 030 644 99 33-10

E-Mail: kontakt@soep-online.de

Weitere Informationen: <https://www.soep-online.de/>

TEIL B Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der „NVS-App“

11 IT-Dienstleister

Zur Erbringung der Dienstleistung wird durch die Nahverkehr Schwerin GmbH folgender IT-Dienstleister eingesetzt. Der benannte IT-Dienstleister hat das Recht, seinerseits Subunternehmer zu beauftragen.

ICA Traffic GmbH

Walter-Welp-Straße 27

44149 Dortmund

Tel.: +49 231 917044-0

Fax: +49 231 917044-20

E-Mail: info@ica.de

12 Abrechnung und Zahlung für registrierte Nutzer (Nutzerkonto)

1. Der Nutzer kann mit folgender Zahlungsweise zahlen:

- Paypal

Andere, nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen benannte Zahlungsweisen, sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren dürfen nur von voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren genutzt werden.

2. Für die Inanspruchnahme des jeweiligen Finanzdienstleisters gelten jeweils deren AGB sowie Datenschutzbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung, welche unter den in Ziffern 12.3 und 13 angegebenen Links eingesehen werden können.

3. Die Abrechnung der Ticketkäufe erfolgt je Zahlungsweg über die nachfolgend aufgeführten Finanzdienstleister. Die Nahverkehr Schwerin GmbH hat die Entgeltforderung für erworbene Tickets nebst etwaiger Gebühren an den der jeweiligen Zahlungsart zugeordneten und vom Nutzer ausgewählten Finanzdienstleister verkauft und abgetreten (Abtretungsanzeige). Der jeweilige Finanzdienstleister ist zum Forderungseinzug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt.

PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A.

22-24 Boulevard Royal

L-2449 Luxembourg

E-Mail: kundenbetreuung@paypal.com

13 Nutzung PayPal

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PayPal](#), die Nutzungsbedingungen sowie die [Datenschutzerklärung von PayPal](#) bzw. den von PayPal eingesetzten Dienstleistern in der jeweils aktuellen Fassung.

III Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen für die Nutzung der Pfaffenteichfähre „Petermännchen“

1 Beförderungsentgelt

Einzelfahrt	Erwachsene	2,00 €
Einzelfahrt	Kind	1,00 €

Das Beförderungsentgelt ist passend und in bar beim Betriebspersonal zu entrichten. Es erfolgt kein Vorverkauf von Fahrausweisen.

2 Tarifbestimmungen

Einzelfahrt/Rundfahrt: Für die Beförderung mit der Pfaffenteichfähre ist der Tarif von 2,00 € je Einzelfahrt/Person zu entrichten. Kinder ab 3 bis einschließlich 14 Jahre zahlen 1,00 € je Einzelfahrt/Person. Kinder bis einschließlich 2 Jahre werden kostenfrei befördert. Einzelfahrausweise und Zeitkarten aus dem Tarifsortiment der Nahverkehr Schwerin GmbH haben keine Gültigkeit. Kinderwagen, Handgepäck und Kleintiere (darunter Hunde kleiner Rassen, die ab Betreten in geeigneten Behältern gehalten werden) werden frei befördert. Für die Beförderung von Hunden und Fahrrädern ist ein Fahrausweis zum ermäßigten Tarif zu entrichten. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Gepäck und Hunde zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

3 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten mit Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke, deren Begleitperson und/oder Begleithund (Merkzeichen B), Krankenfahrstühle und orthopädische Hilfsmittel erfolgt gemäß Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX). Sie werden unentgeltlich befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Betriebspersonals vorzulegen.

IV Tarifbestimmungen für die Nutzung des City-Tickets der Deutschen Bahn

DB-Fahrkarten im Fernverkehr mit dem Aufdruck „Schwerin+City“ (City-Ticket) in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50 (für alle eingetragenen Personen auf der DB-Fahrkarte) sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel des Verkehrsunternehmens innerhalb der Stadtgrenzen von Schwerin.

Das City-Ticket gilt für eine Fahrt (im Sinne einer Einzelfahrt) zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel im Stadtnetz am aufgedruckten Geltungstag. Bei Fahrtunterbrechung gilt es am Datum des letzten Zangenabdruckes auf der Fahrkarte bis 03:00 Uhr des Folgetages. Für die Rückfahrt gilt das angegebene Rückreisedatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die BahnCard 100 trägt den Aufdruck „+City“. Sie ist eine Mobilitätskarte und gilt für beliebig viele Fahrten im Stadtnetz. Eine Nichtnutzung des City-Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

V Beförderungsentgelte und Tarifbestimmungen für die Nutzung der Kombi-Fahrausweise NVS und NAHBUS

1 Geltungsbereich

Die Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) und die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH (NAHBUS) bieten Kombi-Fahrausweise an. Diese Fahrausweise berechtigen zur Nutzung von Bussen und Straßenbahnen des NVS im Stadtnetz des Verkehrsunternehmens und der Regionalbusse der NAHBUS.

2 Allgemeine Grundsätze

Der Verkauf der Kombi-Fahrausweise erfolgt an den Fahrausweisverkaufsautomaten des NVS und in den Bussen der NAHBUS. Die Kombi-Fahrausweise gelten für Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und des Nutzungsgebietes. Die Kombi-Zeitfahrausweise (Kombi-Wochenkarte, Kombi-Wochenkarte ermäßigt, Kombi-Monatskarte, Kombi-Monatskarte ermäßigt) sind personengebunden und nicht übertragbar. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kombi-Fahrausweise werden durch den Fahrgast nicht entwertet. Die Kombi-Fahrausweise sind beim Erwerb mit Kaufdatum und Uhrzeit versehen. Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifes werden ausgegeben:

- Kombi-Einzelfahrschein,
- Kombi-Einzelfahrschein ermäßigt,
- Kombi-Wochenkarte,
- Kombi-Wochenkarte ermäßigt,
- Kombi-Monatskarte,
- Kombi-Monatskarte ermäßigt.

3 Bestimmungen zur Nutzung der Fahrausweise

3.1 Kombi-Einzelfahrschein

Kombi-Einzelfahrschein berechtigen innerhalb des Stadtnetzes des NVS zu einer Fahrtdauer von 45 Minuten und im gesamten Liniennetz der NAHBUS zu einer Fahrtdauer von 120 Minuten. Die Umsteigezeit zählt zur Fahrtdauer. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut ein Fahrschein erworben werden. Fahrzeugverspätungen werden nicht dem Fahrgast angerechnet.

3.2 Kombi-Einzelfahrschein ermäßigt

Zur Nutzung von Kombi-Einzelfahrscheinern ermäßigt sind Kinder zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahren berechtigt. Kinder bis 6 Jahren werden kostenfrei befördert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.1 (Kombi-Einzelfahrschein).

3.3 Kombi-Wochenkarte

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte gilt ab dem Kauf (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtnetz des NVS und im Liniennetz der NAHBUS. Die Kombi-Wochenkarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

3.4 Kombi-Wochenkarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt gilt ab dem Kauf (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtnetz des NVS und im Liniennetz der NAHBUS. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

3.5 Kombi-Monatskarte

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Monatskarte gilt ab dem Tag des Kaufes und endet mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtnetz des NVS und im Liniennetz der NAHBUS. Die Kombi-Monatskarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Liniennetz des NVS (Stadtnetz) kann der Inhaber der Kombi-Monatskarte (außer Kombi-Monatskarte ermäßigt) an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen.

3.6 Kombi-Monatskarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 (Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr) genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Monatskarte ermäßigt gilt ab dem Tag des Kaufes und endet mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH und im Liniennetz der NAHBUS. Die Kombi-Monatskarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Die Mitnahmeberechtigung (nur NVS) an Wochenenden und Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern gilt für diese Zeitkarte nicht.

4 Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
2. ab 15 Jahre;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater,
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahmen der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten

Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie

Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst);

3. Kinder im Vorschulalter ab 7 Jahre

5 Weitere Bestimmungen

Wird ein Kombi-Zeitfahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Abgabe des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung ist der Fahrgast. Die Rückerstattung erfolgt durch den ausgebenden Verkehrsbetrieb. Es gelten die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, untersetzt durch die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommerns genehmigten Besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens, welches die unmittelbare Verkehrsleistung gegenüber dem Fahrgast erbringt. Eine gegenseitige Haftung der Verkehrsunternehmen untereinander gegenüber dem Fahrgast wird ausgeschlossen.

6 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen der Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden. Fahrgeld wird nicht erstattet. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt richtet sich nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO über die AllgBefBed). Wird die Fahrt fortgesetzt, ist neben dem erhöhten Beförderungsentgelt der Fahrpreis (§ 6 der VO über die AllgBefBed) zu entrichten, ansonsten wird eine weitere Beförderung ausgeschlossen.

8 Fahrscheinentgelte

Der Verkauf der Kombi-Fahrausweise erfolgt an den Fahrausweisverkaufsautomaten des NVS und in den Bussen der NAHBUS.

VI Tarifbestimmungen Kombitarif NVS – Görslow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow

1 Geltungsbereich

Die Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) und die Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP) bieten gesonderte Kombi-Fahrausweise an. Diese Fahrausweise berechtigen zur Nutzung von Bussen und Straßenbahnen des NVS und den Regionalbussen der VLP im Linienbereich Görslow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow. Im Einzugsbereich des NVS gelten die gesonderten Kombi-Fahrausweise für das Stadtnetz des Verkehrsunternehmens.

2 Allgemeine Grundsätze

Der Verkauf der Kombi-Fahrausweise erfolgt in den Bussen der VLP und an den Fahrscheinverkaufsautomaten der NVS. Die Kombi-Fahrausweise gelten für Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und des Nutzungsgebietes. Die Kombi-Zeitfahrausweise (Kombi-Wochenkarte, Kombi-Wochenkarte ermäßigt, Kombi-Monatskarte, Kombi-Monatskarte ermäßigt) sind personengebunden und nicht übertragbar. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kombi-Fahrausweise werden durch den Fahrgast nicht entwertet. Die Kombi-Fahrausweise sind beim Erwerb mit Kaufdatum und Uhrzeit versehen. Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifes werden ausgegeben:

- Kombi-Einzelfahrschein,
- Kombi-Einzelfahrschein ermäßigt,
- Kombi-Tageskarte,
- Kombi-Tageskarte ermäßigt,
- Kombi-Wochenkarte,
- Kombi-Wochenkarte ermäßigt,
- Kombi-Monatskarte,
- Kombi-Monatskarte ermäßigt

3 Bestimmungen zur Nutzung der Fahrausweise

3.1 Kombi-Einzelfahrschein

Kombi-Einzelfahrschein berechtigen innerhalb des Stadtnetzes des NVS und im Linienbereich Görslow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow zu einer Fahrtdauer von 60 Minuten. Die Umsteigezeit zählt zur Fahrtdauer. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut ein Fahrschein erworben werden. Fahrzeugverspätungen werden nicht dem Fahrgast angerechnet.

3.2 Kombi-Einzelfahrschein ermäßigt

Zur Nutzung von Kombi-Einzelfahrschein ermäßigt sind Kinder zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahre berechtigt. Kinder bis 6 Jahre werden kostenfrei befördert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.1 (Kombi-Einzelfahrschein).

3.3 Kombi-Tageskarte

Zur Nutzung der Kombi-Tageskarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Tageskarte ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görslow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS.

3.4 Kombi-Tageskarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Tageskarte ermäßigt sind Kinder zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahre berechtigt. Die Kombi-Tageskarte ermäßigt ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görslow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS.

3.5 Kombi-Wochenkarte

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte gilt ab dem Kauf (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görslow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS. Die Kombi-Wochenkarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

3.6 Kombi-Wochenkarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt gilt ab dem Kauf (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görslow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerschein, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

3.7 Kombi-Monatskarte

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Monatskarte gilt ab dem Tag des Kaufes und endet mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görslow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS. Die Kombi-Monatskarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Im Liniennetz des NVS (Stadtnetz) kann der Inhaber der Kombi-Monatskarte (außer Kombi-Monatskarte ermäßigt) an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen in M-V seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis 14 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

3.8 Kombi-Monatskarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte ermäßigt ist der unter Pkt. 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Monatskarte ermäßigt gilt ab dem Tag des Kaufes und endet mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Tag der Geltungsdauer vorangeht. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görslow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS. Die Kombi-Monatskarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragem Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerausweis, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Original-Dokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen. Die Mitnahmeberechtigung (nur NVS) an Wochenenden und Feiertagen in M-V gilt für diese Zeitkarte nicht.

4 Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
2. ab 15 Jahre;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, - allgemeinbildender Schulen, - berufsbildender Schulen, - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahmen der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst);
3. Kinder im Vorschulalter ab 7 Jahre

5 Weitere Bestimmungen

Wird ein Kombi-Zeitfahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Abgabe des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung ist der Fahrgast. Die Rückerstattung erfolgt durch den ausgebenden Verkehrsbetrieb. Es gelten die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, untersetzt durch die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommerns genehmigten Besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens, welches die unmittelbare Verkehrsleistung gegenüber dem Fahrgast erbringt. Eine gegenseitige Haftung der Verkehrsunternehmen untereinander gegenüber dem Fahrgast wird ausgeschlossen.

6 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen der Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt richtet sich nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO über die AllgBefBed). Wird die Fahrt fortgesetzt, ist neben dem erhöhten Beförderungsentgelt der Fahrpreis (§ 6 der VO über die AllgBefBed) zu entrichten, ansonsten wird eine weitere Beförderung ausgeschlossen.

Stand 1. Febr. 2020



8 Fahrscheinentgelte

Der Verkauf der Kombi-Fahrausweise erfolgt an den Fahrausweisverkaufsautomaten des NVS und in den Bussen der VLP.